

SLUB Dresden
zell
Hist.
Sax.K.
17
-8,28
m059 | MAG

Zell 1, m 059, MAG, 73

Hist. Sax. k. 17-8, 28

Ihrer
Königl. Hoheit,
Herrn XAVERII,
Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc.
Herzogs zu Sachsen,

als
Administratoris der Chur Sachsen,
ꝛc. ꝛc.



wegen
Errichtung
eines

Sanitaets - Collegii,

zur
Verbeßerung des Medicinal-
Wesens.

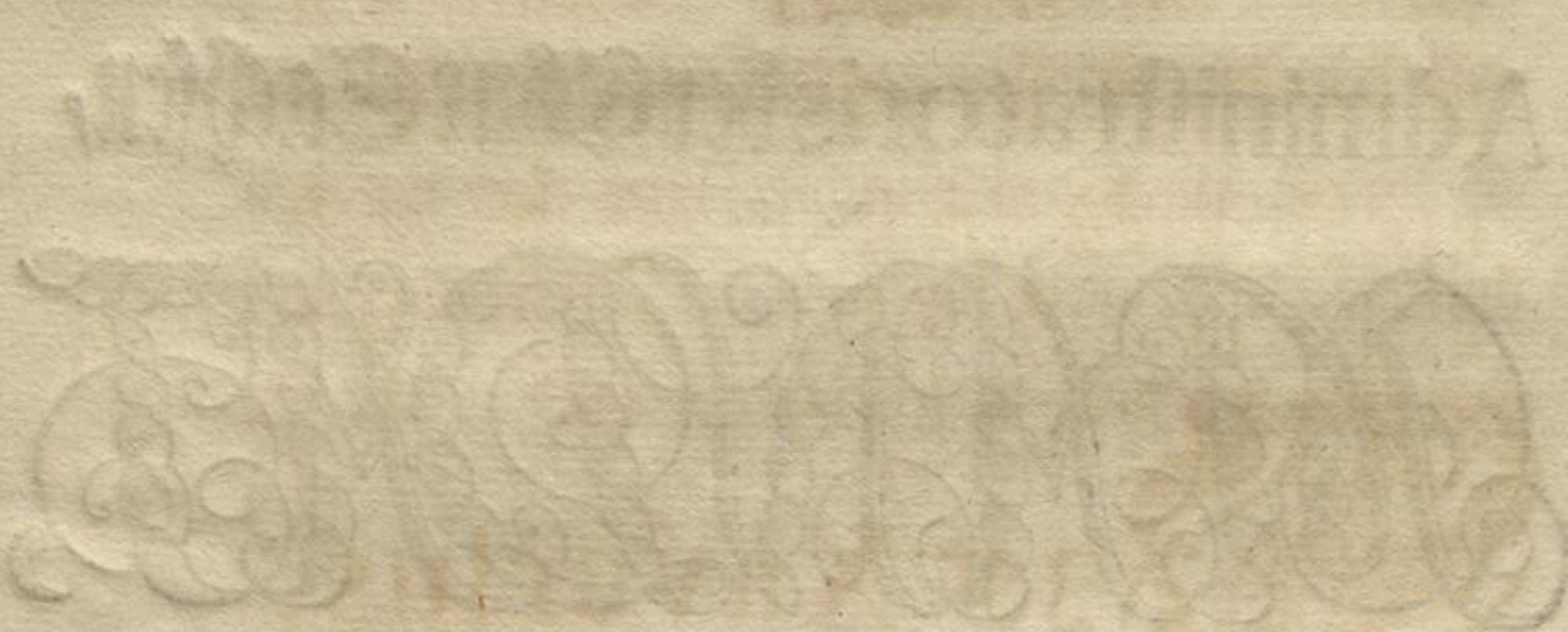
Ergangen de dato Dresden, den 13. Septembr. 1768.

Dresden, gedruckt bey der verwitw. Chur-Fürstl. Hof-Buchdr. Stöpselin, und dem Adj. Johann Carl Krausen.

101



Georg Meißner
Königliche Hof- und
Landesbibliothek
Dresden



1803

Sanitäts-Collegium

Medizinische Fakultät

1803

Erhalten bei der

Einrichtung der



SIN Xaverius,
 von GOTTES Gna-
 den, Königlicher Prinz in
 Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu
 Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
 und Westphalen, Landgraf in Thürin-
 gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober
 und Nieder Lausiz, Befürsteter Graf zu
 Henneberg, Graf zu der Marck, Ra-
 vens-

B

vens-

vensberg, Barby und Hanau, Herr zu
Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Ad-
ministrator, in Vormundschaft Un-
fers freundlich geliebten Herrn Betters,
Friedrich August, Herzogs zu
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, des Heiligen Römi-
schen Reichs Erb-Marschalls und Chur-
Fürstens, Landgrafens in Thüringen,
Marggrafens zu Meissen, auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu
Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu
Henneberg, Grafens zu der Marck, Ra-
vensberg, Barby und Hanau, Herrns zu
Ravenstein ꝛc.

Sügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Uns, daß bey
dem Medicinal - Wesen mancherley Mißbräuche eingerißen,
und

und

und die dieserwegen ins Land ergangene Verordnungen nicht allenthalben befolget würden, hinterbracht, und Wir daher, nach der, vor den Wohlstand und die Conservation derer getreuen Unterthanen und Einwohner hiesiger Chur- und Erb- auch übriger incorporirter Lande, tragenden Sorgfalt, bewogen worden, auf das Medicinal-Wesen Bedacht zu nehmen, zu dem Ende ein Collegium Sanitatis zu errichten, und selbigem gemeinschaftlich mit denen Medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, an Verbesserung gedachten Medicinal-Wesens zu arbeiten, und die Absicht darüber, jedoch ohne Ausübung einiger Jurisdiction, in vorgeschriebener Maße zu führen, auf zu geben, und dasselbe allenthalben mit gemeßener Instruction zu versehen.

Wie Wir nun

I.

die unterm 18. Septemb. 1748. und 29. Julii 1750. wegen des errichteten Collegii Medico-Chirurgici und des Medicinal-Wesens erlassene Generalien hiermit anhero wiederholen, und selbige genau befolget wissen wollen, im widrigem Fall aber, mit Einbringung derer in §. II. und III. des letztern comminirten Strafen, sowohl gegen die Uebertreter,

€

als

als die fahrlässige oder connivirende Obrigkeiten, ohne Nachsicht, verfahren lassen werden:

Also ordnen und befehlen Wir hiermit darneben

2.

allen Amtleuten, auch andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, daß sie auf dasjenige, was besagtes Sanitaets-Collegium und Medicinische Facultaeten, wegen sich ereigneter Medicinal-Gebrechen, und sonst an sie gelangen lassen, jedesmahl ohne Anstand gebührende Verfügung treffen sollen.

3.

Haben die Land-Amts- und Stadt-Physici, und zwar die in dem Leipziger und Thüringischen Creysse, auch im Obergurthischen an die Medicinische Facultaet zu Leipzig, die im Chur-Creysse aber, ingleichen in dem Marggrafthum Niederlausitz, an die Medicinische Facultaet zu Wittenberg, die in denen übrigen Creysen und der Oberlausitz hingegen an das Sanitaets-Collegium, (inmaßen so viel die Marggrafthümer Ober und Niederlausitz betrifft, besondere Verordnung ergangen,) binnen 6. Wochen, von Zeit der Publication dieses Mandats an zu rechnen, ein vollständiges Ber-

Ber-

Verzeichniß von allen in ihrem Bezirck und Ortschaften sich aufhaltenden Medicinæ Practicis, Chirurgis, Barbieren, Badern, Apothekern, Hebammen und Medicastris, einzusenden, auch in Zukunft von alle dem, was dasiger Orten im Medicinal-Wesen vorgefallen, und wie insonderheit die Medicinæ - Practici, Chirurgi, Apotheker und Hebammen ihren Officiis und Verrichtungen ein Gnügen geleistet, ingleichen diejenigen Medici, welche Praxin zu exerciren anfangen, sich dabey verhalten, alle Viertel Jahre, bey sich ereignenden epidemischen Kranckheiten und Vieh Seuchen aber, sowohl in andern bedenklichen und wichtigen Vorfällen, so fort ohne Verzug, pflichtmäßige Relationes zu erstatten, dieselben auch so wohl, als

4.

sämtliche übrige Medici, die von ihnen in re medica et physica verlangten Anzeigen und Nachrichten ohnweigerlich einzureichen, die ihnen ertheilten Aufträge und Vorschriften gebührend zu befolgen, alle Aufmerksamkeit, Vorsicht und Fleiß in ihren Officiis zu beobachten, und im widrigen Fall diejenigen, welche dabey die gehörige Fähigkeit nicht erwiesen, vor dem Sanitäts-Collegio oder denen Medicinischen Facultaeten, auf Erfordern, zu einem Tentamine sich zu stellen, diejenigen aber, welche einige Vernachlässigung oder Verwahrlosung zu Schulden kommen lassen, ge-

D

wärtig

wärtig zu seyn, daß die Obrigkeit dieser wegen mit der Untersuchung, und, nach Befinden, mit gebührender Bestrafung, auch Suspension oder Remotion à Praxi gegen sie verfahren werde. Hiernächst hat es zwar

5.

bey demjenigen, was in dem Generali vom 29. Julii 1750, wegen derer Physicorum verordnet, allenthalben sein Bewenden, jedoch soll fñhrohin keiner dererselben angenommen werden, wenn er nicht zuförderst von dem Sanitaets-Collegio, oder, nach oben bemerkten Unterschied des Orts wo er das Officium erlangen soll, von einer derer Medicinischen Facultaeten, wegen derer zu diesem Officio erforderlichen Wissenschaften, besonders tentiret worden, und seine Geschicklichkeit, bey denen ihm aufgegebenen Speciminibus, gnüglich erwiesen, auch darüber ein Attestat erlanget. Wobey Wir

6.

ferner verordnen, daß in Zukunft allein denen, auf einer derer inländischen Academien zu Leipzig oder Wittenberg promovirten Medicis, in hiesigen Landen Praxis medica gestattet, auswärtige Promoti hingegen darzu nicht admittiret werden sollen, wenn sie nicht zuförderst, nach nur erwähnten Unterschied der Orte wo sie sich nieder zu lassen geden-

geden.

gedencken, bey dem Sanitaets-Collegio, oder bey der Medicinischen Facultaet zu Leipzig oder Wittenberg, sich dieser wegen gebührend gemeldet, allda gnügliche Specimina ihrer Wissenschaft und Fähigkeit abgelegt, und zu ihrer Legitimation ein Testimonium erhalten haben.

Ufermaßen nun

7.

dieselben so wohl, als die auf hiesigen Universitaeten promovirte Medici, ihrem anzutretenden Officio allenthalben ein Gnügen zu leisten, die vorkommenden Kranckheiten vor allen Dingen gründlich zu untersuchen, solche nach einem darzu schicklichen Methodo zu curiren, und dabey die gehörigen Mittel anzuwenden, insonderheit aber, in denen erstern Zwen Jahren ihrer Praxis, einige wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beyrath eines Amts- oder Stadt-Physici, oder andern erfahrenen Medici, außer dem Nothfall, und außer denen Orten, wo kein Physicus oder anderer Medicus vorhanden, nicht zu unternehmen, und im Uebertretungs-Fall, nach Befinden, die Remotion à Praxi, und bey vorgegangenen Versehen, noch hierüber, nach Befinden, empfindliche Bestrafung zu gewarten haben; So soll auch

8.

Keiner derer Physicorum oder anderer Medicorum, bey zu gewarten habender eben mäßiger Bestrafung, die verlangte

D 2

Assi-

Assistenz und Consilia, ohne gnugsam erhebliche, und bey der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Ursachen, allenfalls gegen ein Billiges, ihnen zu accordirendes Honorarium, versagen.

9.
In Ansehung derer Chirurgorum, soll keiner zu der Stelle eines Hof-Amts oder Stadt-Chirurgi, oder zu Erlang oder Verwaltung einer Barbier oder Bad-Stube admittiret werden, bevor er sich nicht, nach obiger Anweisung, bey dem Sanitaets-Collegio, oder bey einer derer Medicinischen Facultaeten dieserwegen gehörig gemeldet, und zusörderst die dazu erforderliche Fähigkeit, in einem an zu stellenden Examine, und durch die ihm aufgebene Specimina, erwiesen, auch darüber ein Testimonium erlanget. Ueberhaupt aber haben alle Chirurgi, bey ihren vorkommenden Curen, gebührenden Fleiß und Vorsicht zu gebrauchen, und, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß auch die bereits etablirten Chirurgi, nach Befinden, von besagtem Collegio oder respective Medicinischen Facultaeten, zu einem Examine erfordert, und bey bemerkter Unfähigkeit, durch die Obrigkeit das Exercitium der Chirurgie ihnen untersaget, wegen begangener Verwahrlosung oder Fahrlässigkeit aber, mit der Untersuchung und Bestrafung gegen sie verfahren werden solle.

Nicht

Nicht weniger sollen

IO.

die Apotheker, bevor sie zu Acquisition oder Verwaltung einer Officin zugelassen werden, zuvörderst bey dem Sanitaets-Collegio, oder respective bey der Medicinischen Facultaet zu Leipzig oder Wittenberg, sich deshalb gebührend melden, und, daß sie in einer privilegirten Apothecke gelernt, und nach beendigten Lehr-Jahren, zum wenigsten fünf Jahr als Gesellen gestanden, sich auch dabey fleißig und wohl verhalten haben, beybringen, auch nach erfolgtem Examine, ihrer Geschicklichkeit halber, sich durch ein Testimonium legitimiren, sodann aber ihren Officinen mit gebührendem Fleiße und Behutsamkeit vorstehen, solche mit denen erforderlichen Simplicibus und compositis hinlänglich versehen, und diejenigen, so der Corruption unterworfen, von Zeit zu Zeit erneuern, auch, wie solches geschehen, alljährlich mittelst eines richtigen, vom Stadt- oder Amts-Physico pflichtmäßig attestirten, respective bey dem Sanitaets-Collegio oder denen Medicinischen Facultaeten einzureichenden Catalogi, dociren, außerdem aber gewärtig seyn, daß bey der von ihnen, oder ihren Provisoribus, Gesellen oder Lehr-Purschen, als deren Facta und Neglecta sie hierunter in proprio zu vertreten haben, verschuldeten Fahrlässigkeit oder sonstigen übeln Verhalten, die Obrigkeit, ohne alle
Nach-

191
Nachsicht, gegen sie verfahren, und, nach Befinden, die Officin sequestriren laßen, sie removiren, auch selbige sowohl, als ihre Untergebene mit nachdrücklicher Strafe ansehen werde.

Ferner haben

II.

die Land- Amts- und Stadt- Physici, bey jeden Orts Obrigkeit, die bereits vorhin angeordneten Visitationes der Apotheken, alljährlich im Monat August zu veranlassen, selbigen gehörig beizuwohnen, und dem Sanitaets-Collegio, oder respective der Medicinischen Facultaet zu Leipzig oder Wittenberg von dem Zustande der Officin, sowohl als dem Verhalten und Fleiße der Apotheker, Provisorum, Gesellen und Lehrlinge, pflichtmäßige Anzeige zu erstatten. Damit auch

12.

die Absicht, wegen der im IIIten Spho des Generalis vom 29. Julii, 1750. untersagten Ausgebung der Medicamente an Empiricos und Medicaestros, um somehr erreicht werde, so ist behörigen Orts die Anweisung geschehen, daß alljährlich gedruckte Catalogi, darinnen die Nahmen aller derer- jenigen Medicorum, welchen Praxin medicam zu exerciren, und Recepte in die Apotheken zu verschreiben gestattet wird,

wird,

wird, angemerket zu befinden, herausgegeben, und in denen Officinen jeden Orts affigiret werden sollen, und haben, solchemnach die Apotheker, bey der in angeregten Generali comminirten Strafe, respective von 10. 20. und 30. Thlrn. unter keinerley Vorwand einige andere Recepte, als diejenigen, welche von denen in sothanem Catalogo enthaltenen, oder immittelst promovirten, und ihrer hierdurch erlangten Admission ad praxin halber mit besondern Certificaten versehenen Medicinae Practicis verschrieben, oder von gnugsam glaubwürdigen Personen, als bewährte Hülfsmittel übergeben worden, anzunehmen, und darauf Medicamente zu innerlichen Curen auszugeben.

Und wie hiernächst

13.

in nur berührtem Generali allen und jeden, so dessen nicht berechtiget sind, die Ausgebung der Medicamente, welche zu dispensiren denen privilegirten Apothekern allein zu kommt, bereits untersaget worden;

Also sollen auch diejenigen Arzney-Mittel, über deren Verfertigung und Verkauf besondere Concessionen ertheilet werden,

werden, außer denen Leipziger und Raumburger Meßen, in-
gleichen denen Jahr-Märkten, bey Strafe der Confisca-
tion, weiter niemand, als denen privilegirten Apothekern
allein in Commission gegeben, und solchemnach alle Kauf-
und Handelsleute, auch andere, welche dergleichen bis anhe-
ro in Commission gehabt, bey Zehen Thaler Strafe, nach
Publication dieses Unsers Mandats, von denen disfalls ha-
benden Vorräthen weiter nicht verkaufen, solche vielmehr
entweder an die Verfertiger dererselben, als welchen der Ver-
kauf sothaner ihnen concedirter Medicamenten noch ferner
frey verbleibet, alsbald zurücksenden, oder längstens in
14. Tagen bey einer privilegirten Apothecke, zur weitem
Disposition des Eigenthümers, gegen richtige Bescheinigung,
einlegen.

So sollen auch endlich

14.

unmittelst, und bis zu weitererer Verordnung, die Land-
Amts- und Stadt-Physici die Hebammen so wohl in Städ-
ten, als auf dem Lande jeden Orts, genau examiniren, ih-
nen, wie sie sich dabey allenthalben zu verhalten haben, die
erfor-

SLUB
Dresden

erforderliche Anweisung geben, und, wenn dieselben zu dieser Function gnugsam fähig und geschickt befunden worden, darüber gehörige Attestate ausstellen. Wobey denen Beamten und andern Gerichts und Unter-Obrigkeiten hiermit ernstlich, und bey Zwanzig Thaler Strafe anbefohlen wird, alle die, so bisher den Hebammen-Dienst versehen, sofort, und längstens binnen 6. Wochen nach Publication dieses Mandats, bey einem gedachter Physicorum, daferne es nicht bereits geschehen, zum Examine zu stellen, und selbige, daß sie bey dieser aufhabenden Berrichtung, alle Treue, Sorgfalt und Behutsamkeit beobachten, und sich jederzeit nüchtern und wohl verhalten, außerdem aber, bey verschuldeter Verwahrlosung und widrigen Bezeigen, empfindlich bestrafet werden sollen, nachdrücklich zu verwarnen, auch hierunter allenthalben sorgfältigst zu invigiliren.

Daran geschiehet Unser ernster Wille und Meinung.

Urkundlich ist dieses Mandat, welches Wir, zu jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung, behörig zu publiciren, und öffentlich zu affigiren befohlen, von Uns
eigen-

2. 1788. 1789. 1790. 1791.

eigenhändig unterschrieben, auch mit dem Churfürstlichen
Canzley-Secret bedruckt worden. So geschehen und geben
zu Dresden, am 13. Septembris, 1768.

X A V E R I V S .



Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Christian Friedrich Weinlig, S.

SLUB DRESDEN



3 1014641